

## Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monat.	Barometer.			Thermometer.			Hygrometer.			Mit- terung.										
	Frühe	Mitt.	Abend.	Frühe	Mitt.	Abend.	Frühe	Mitt.	Abend											
	2.   12.	2.   12.	2.   12.	2.   12.	2.   12.	2.   12.	2.   12.	2.   12.	2.   12.											
April	9	27	5	27	7	27	7	—	7	—	6	—	12	—	2	9	—	8	—	Schön
	10	27	7	27	8	27	8	—	10	—	18	—	12	—	8	19	—	24	—	Schön
	11	27	7	27	6	27	4	—	8	—	18	—	13	—	0	20	—	32	—	Schön
	12	27	2	27	2	27	4	—	11	—	1	—	7	—	13	16	—	—	2	Regen
	13	27	5	27	6	27	7	—	5	—	10	—	6	—	2	0	—	39	—	Schön
	14	27	7	27	7	27	6	—	1	—	11	—	5	—	31	29	—	32	—	Schön
15	27	6	27	6	27	6	—	3	—	13	—	7	—	17	19	—	24	—	Schön	

### Gubernial-Kundmachungen.

E d i k t. ( )

Von Seite des k. k. Merkantil- und Wechselgerichtes, dann Seekonsulats zu Triest, wird in Gemäßheit eines mit hoher Verordnung des k. k. kaiserlich-königlichen Appellationsgerichtes vom 14. d. M. eröffneten höchsten Hofdekrets der k. k. Obersten Justizstelle vom 27. Februar d. J. zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht, daß bei obgedachtem Merkantil- und Wechselgerichte eine Rathsstelle mit jährlichem Gehalte von 1400 fl. und mit der Aussicht in die höheren Gehalte von 1600 fl. und 1800 fl. vorzurücken, in Erledigung gekommen sey.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche bis auf den 12ten künftigen Monats May bei dem obbeweldten Merkantil- und Wechselgerichte einzureichen, und nicht nur darzutun, daß sie zu der gebethenen Stelle geeignet, sondern auch, daß sie im völligen Besitze der italienischen und deutschen Sprache sind.

Triest den 26 März 1818.

Wenzl Edler v. Panzera, Präsident.

v. Pečlar, k. k. Rath.

v. Hochkofler, k. k. Rath.

Moruffig, k. k. Sekretär.

### Konkurs-Ausschreibung. (1)

Seine Majestät haben mit a. h. Entschliebung vom 27. December 1817 allergnädigst zu befehlen geruht, daß der Unterricht an der Hauptschule zu Fiume durch Eröffnung der 4. Klasse mit 2 Abtheilungen erweitert, und das Lehrpersonale mit folgenden Gehältern besetzt werden soll:

Der Direktor, wenn er ein Geistlicher ist . . . . .	500 fl.
— — — — — ist er weltlich . . . . .	600 —
Für den jährlich abzuhaltenden deutschen wie auch italienischen Präparandenkurs eine Remuneration pr. . . . .	100 —
Der Rathschet . . . . .	400 —
Zwei Lehrer der vierten Klasse, der eine für das Zeichnen, und die mathematischen, der andere für die übrigen Lehrgegenstände, jeder mit dem Gehalte von . . . . .	400 —
Der Lehrer der dritten Klasse . . . . .	350 —
Der Lehrer der zweiten Klasse . . . . .	300 —
Der Lehrer der ersten Klasse . . . . .	300 —
Der Gehülfe . . . . .	250 —
Der Schuldiener . . . . .	120 —

welcher auch den monatlichen Familias-Groschen von jedem Schüler zu beziehen haben wird.

Für die zwei Lehrkanzeln der vierten Klasse, nämlich jene des Zeichnens und der mathematischen Lehrgegenstände, dann jene der übrigen in dieser Klasse vorzutragenden Lehrgegenstände wird die Konkursprüfung auf den 28. May d. J. hiemit ausgeschrieben, welche an den Normal-Hauptschulen zu Wien, Prag, Graz, Laibach, Klagenfurt, Triest und Triume abgehalten werden wird.

Diesjenigen, welche sich an Einem dieser Orte gedachter Prüfung zu unterziehen gedenken, haben sich vorläufig bei der betreffenden Direktion geziemend zu melden, über den zurückgelegten pädagogischen Kurs, über Moralität und über die übrigen erforderlichen Eigenschaften, um zur Konkurs-Prüfung zugelassen werden zu können, sich gehörig auszuweisen, dann am bestimmten Tage zur selben zu erscheinen, ihre an Se. Majestät adressirten und eigenhändig geschriebenen Bittgesuche der Direktion zu überreichen, und dieselbe mit Dokumenten zu belegen, aus welchen ersichtlich seyn muß: wo und wann Bittsteller geboren wurde? welchen Gehalt und welche Anstellung er dervahlen habe? welche Studien und mit was für einem Erfolge er sie gehöret habe?

Jene Individuen hingegen, welche für das Direktorat oder eines der übrigen Lehrämter eingekommen gedenken, werden hiemit angewiesen, ihre an Se. Majestät adressirten und eigenhändig geschriebenen Bittgesuche bis 28. May d. J. hieher einzusenden, und dieselben nicht nur mit Zeugnissen über den gehörten pädagogischen Lehrkurs und über ihre Sittlichkeit, sondern auch mit anderen Dokumenten zu belegen, aus welchen hervorleuchten muß: welcher Sprachen der Bittsteller vollkommen mächtig ist, wo und wann er geboren wurde? welche Anstellung und welchen Gehalt er dervahlen habe? und wann er Privatlehrer war, welche Kinder er allenfalls, worinn und mit welchem Erfolge unterrichtet habe?

Vom k. k. illyrisch-küstenländischen Gubernium zu Triest am 4. April 1818.

### Concurs-Eröffnung. (1)

Um zu Muggia, im vormals venezianischen Istrien, eine ordentliche Triviale-Schule in Gang zu bringen, wird zur Anstellung eines eigenen Lehrers geschritten werden; der zur gleich den Gemeinde-Kassiers-Dienst beizorgen, nebst freier Wohnung einen Gehalt von jährl. 300 fl. aus der Gemeinde-Kasse beziehen wird, und sowohl der italienischen als deutschen Sprache kündigt seyn muß.

Jene Individuen, welche diesen Schullehrers- und Gemeinde-Kassiers-Dienst zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen Bittgesuche bis Mitte Mai d. J. bei der Schulsoberaufsicht zu Capo d'Istria einzureichen, und dieselben nicht nur mit Zeugnissen über ihre Lehrfähigkeit, Sittlichkeit, Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, sondern auch mit andern Dokumenten zu belegen, aus welchen hervorleuchten muß, wo, und wann der Bittsteller geboren wurde, welche Anstellung und welchen Gehalt er dervahlen habe, und wenn er Privatlehrer war, welche Kinder, und mit was für einem Erfolge er sie gelehret hat?

Vom k. k. Küsten-Gubernium.

Triest am 4. April 1818.

### Bekanntmachung (1)

Der bei der Kammeral-Kreisasse zu Triume in Erledigung gekommene Kontrollorsstelle.

Bei der Kammeral-Kreisasse in Triume ist die Kontrollorsstelle, mit welcher der jährl. Gehalt von Sechshundert Gulden und zugleich die Verbindlichkeit verbunden ist, eine Kaution von Ein Tausend Gulden in Konventions-Münze, oder in einem sibirischen, landtäglich vorgekehrten Instrumente zu leisten, in Erledigung gekommen.

Diesjenigen, welche zur Erlangung dieser Stelle sich in ihre Kompetenz zu setzen gesonnen sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche bei dem k. k. Gubernium des Küstenlandes längstens bis zum 12. Mai d. J. einzureichen, und sich vorzüglich über ihre bisherige Dienstleistung, über ihre Kenntnisse im Rechnungsfache und in Kassamanipulationsgeschäften, dann über ihre Moralität und ihre Fähigkeit zu der erwähnten Kautionleistung ordentlich und rechtskräftig auszuweisen.

Vom k. k. Gubernium zu Laibach am 7. April 1818.

Lorenz Kaiser, k. k. Gubernial-Sekretär.

Privilegium (2)  
für den Geburtshelfer Joseph Weidlich.

**Wir Franz der Erste 2c. 2c.**

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es seye Uns von dem Geburtshelfer Joseph Weidlich vorgestellet worden: Er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine Badmaschine zum Gebrauche für alle Theile des Unterleibes verfertigt.

Er sey nun bereit diese bei den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm zur Verfertigung und zum Verkaufe der von ihm erfundenen Maschine Unseren allerhöchsten Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir nun jederzeit Uns bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Joseph Weidlich zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Cessionarien zur Verfertigung und Verkauf dieser Badmaschine ein ausschließendes Privilegium auf sechs nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere

pro primo.

für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien, Lodomerien, Jüdyrien und Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, das Herzogthum Steyermark, Kärnten, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Nöhren, dann die gefürstete Grafschaft Tyrol und das Küstentand;

pro secundo.

für Unser Königreich Hungarn, Kroatien, Slavonien;

pro tertio.

für Unser Großfürstenthum Siebenbürgen;

pro quarto.

für Unser lombardisch venezianisches Königreich gegen dem zu ertheilen: daß er 1stens, eine genaue und richtige Zeichnung und Beschreibung derselben einlege, welche bei einer über die Neuheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird;

2tens, daß er selbst nach Ausgange dieser sechsjährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue und verläßliche Beschreibung öffentlich kund mache;

3tens, daß, wenn Jemand Anderer zu beweisen vermöchte, diese Badmaschine schon früher erfunden, und zum Verkaufe benutzt zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle;

4tens, daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an, nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiermit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so solle er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während sechs Jahren von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie und insbesondere

pro primo.

in Unseren Königreichen Böhmen, Galizien, Lodomerien, Jüdyrien und Dalmatien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, in dem Herzogthume Steyermark, Kärnten, Salzburg und Schlesien, dann in der Markgrafschaft Nöhren, in der gefürsteten Grafschaft Tyrol, und in dem Küstentande;

pro secundo.

in Unseren Königreichen Hungarn, Kroatien und Slavonien;

pro tertio.

in Unserem Großfürstenthume Siebenbürgen;

pro quarto.

in Unseren lombardisch venezianischen Königreichen, sich außer ihm Jedermann enthalten.

solle, die von ihm erfundene Badmaschine im wesentlichen nachzunahmen, oder wohl gar damit Handel zu treiben, und zwar bei Verlust des betretenen Materials, und alles dazu gedrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Joseph Weidlich verfallen seyn solle. Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Uniere allerhöchste Ungnade und eine Geldstrafe von Einhundert Ducaten in jedem Uebertretungsfalle treffen solle, wovon die Hälfte Unserem Aerarium, die andere aber dem Joseph Weidlich zufallen, und ungnädlichlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden soll.

Das meinen Wir ernstlich. Zu Urkund dieses etc.

Wien den 4. Jänner 1818.

Wir Franz der Erste bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von dem Anton Löbberförrger, Uhrmachermeister zu Labnau in Mähren vorgestellet worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe, Zeit und Kosten eine mechanische Vorrichtung und neue Verfahrenart erfunden, besagte Schiffe ohne Anwendung thierischer oder Feuerkraft stromaufwärts zu führen. Er seye nun bereit, diese bei den darüber vorgenommenen Untersuchungen als ganz neu und nutzbringend anerkannte Erfindung zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm hiezu Unseren allerhöchsten Schutz, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre bewilligen wollen.

Da Wir Uns jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Anton Löbberförrger zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Cessionarien zur Verfertigung und zum Gebrauche der von ihm erfundenen Maschinen - Schiffe in allen Flüssen und Wässern ein ausschließendes Privilegium auf zehn nacheinander folgende Jahre auf den ganzen Umfang Unserer Monarchie gegen dem zu ertheilen, und für das Königreich Fäyrten, dann Dalmatien, und die gefürstete Grafschaft Tyrol die gegenwärtige Urkunde auszustellen.

Item. Daß er ein genaues und richtiges Modell oder eine Zeichnung und Beschreibung seiner Maschine und der Anwendung derselben mit seinem Nahmen gefertigt und versiegelt einlege, welche bei einer über die Deutheit dieser Erfindung in Unsern Staaten oder über die Nachahmung derselben entstehenden Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

Item. Daß er selbst nach Ausgange dieser zehnjährigen Frist, diese Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung kund mache.

Item. Daß, wenn Jemand anderer zu beweisen vermöchte, eine in den wesentlichen Prinzipien nicht verschiedene Maschine schon früher erfunden, und dieselbe zum Stromaufwärtsziehen der Schiffe in den Staaten unserer Monarchie ausgeführt, und auf gleiche Art angewendet zu haben, dieses Privilegium wie für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle.

Item. Daß, wenn Anton Löbberförrger dieses Privilegium binnen Jahr und Tag, von heute an, nicht in Ausübung bringen, oder in dem übrigen zehnjährigen Zeitraum ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, dasselbe ebenfalls für erloschen zu achten sey. Wodurch hingegen diese ihm hiemit aufgetragenen Bedingungen und Pflichten in Erfüllung gebracht werden, so solle er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während zehn Jahren, von heute an, in Unserer sämtlichen Staaten außer ihm sich jedermann zu enthalten habe, die von ihm erfundene mechanische Vorrichtung und Verfahrenart Schiffe stromaufwärts zu führen, im Wesenheit nachzunahmen, und zwar bei Verlust des betretenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Anton Löbberförrger verfallen seyn solle, wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Uniere allerhöchste Ungnade und eine Geldstrafe von hundert Ducaten in jedem Uebertretungsfalle treffen solle, wovon die Hälfte Unserem Aerarium, die andere Hälfte aber dem Anton Löbberförrger

zufassen, und unachtsächlich durch das in dem Bande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Präkalant eingetrieben werden solle.

Dies meinen wir ernstlich etc. etc.

Zu Urkunde dessen etc.

Wien den 2. December 1817.

F r a n z . m . p .

Prokop Graf Lazaneky. m. p.

Nach Sr. k. k. Majestät höchst eigenen Befehl.

Franz Ritter von Gradeneck. m. p.

Wir Franz der Erste bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von dem Maschinenisten Joseph Thümel vorgestellt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe, Zeit und Kosten eine Wasserhebmachine erfunden, womit durch den Borrath von 20 bis 25 Eimer Wasser, und dem Kraftaufwand zweier Männer nicht nur alle Gattungen von Mühlen in ununterbrochener Bewegung erhalten, sondern überhaupt durch den Kraftaufwand eines einzigen Menschen in einer Minute bis 25 Kubikfuß Wasser auf die Höhe von 12 Schublen gehoben, und damit bei Triebwerken aller Art, in Bergwerken, bei Feuerbrünnen und so weiter die wichtigsten Vortheile erlangt, und selbst auch Schiffe auf stehenden Wässern und in Canälen ohne Zugvieh in Bewegung gesetzt werden können.

Er sey nun bereit, diese bei der darüber vorgenommenen Untersuchung als ganz neu und nützbringend anerkannte Erfindung zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm zur Verfertigung dieser Wasserhebmachine Unsern a. h. Schutz, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre bewilligen wollen.

Da Wir Uns jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben wir Uns bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Joseph Thümel zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Cessionarien zur Verfertigung und Verkauf dieser von ihm erfundenen Wasserhebmachine, ein ausschließendes Privilegium auf zehn nacheinander folgende Jahre auf den ganzen Umfang Unserer Monarchie gegen dem zu erteilen, und für die Königreiche Äthrien, Dalmatien und die gefürstete Grafschaft Tyrol, die gegenwärtige Urkunde auszustellen.

1stens. Daß er ein richtiges Modell oder eine genaue mit dem verjüngten Maßstabe derselben Zeichnung und Beschreibung der von ihm erfundenen Wasserhebmachine versiegelt einlege, welche bei einem über die Neuheit dieser Erfindung in Unsern Staaten, oder über die Nachahmung derselben entstehenden Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen habe, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

2dens. Daß er selbst nach Ausgang dieser zehnjährigen Frist diese Erfindung durch eine genaue und verläßliche Beschreibung kund mache.

3dens. Daß wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, eine solche im Wesentlichen nicht verschiedene Wasserhebmachine im Innlande schon früher ausgeführt zu haben, dieses Privilegium für erloschen oder vielmehr für nicht erteilt angesehen werden solle.

4dens. Daß, wenn Joseph Thümel dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder in dem übrigen zehnjährigen Zeitraume ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, dasselbe ebenfalls für erloschen zu achten sey.

Wo hingegen diese ihm hiemit aufgetragenen Bedingnisse und Pflichten in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während zehn Jahren von heute an in Unsern sämtlichen Staaten außer ihm sich Jedermann zu enthalten habe, die von ihm erfundene oben beschriebene Wasserhebmachine zu verfertigen, oder im Wesentlichen nachzuahmen, und zwar bei Verlust des betrübten Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Joseph Thümel verfallen seyn solle; wie dann auch dem Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere a. h. Ungnade, und eine Geldstrafe von hundert Dukaten in jenem Uebertretungsfolle treffen sollte, wovon die

Hälfte Unserem Aerarium, die andere Hälfte aber dem Joseph Schmel zufallen, und nachsichtlich durch das im Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden solle.

Das meinen Wir ernstlich. Zur Urkund dessen, Wien den 2. December 1817.

**F r a n z . m . p .**

Prokoy Graf Lazanffy. m. p.

Nach Sr. k. k. Majestät Allerhöchsten Befehle

Franz Ritter von Fradeneck. m. p.

**P r i v i l e g i u m**

Für den k. k. N. Oestr. Strassenbau-Kommissär Vitás Ugatay.

- 1) Für die k. k. böhm. österr. Hofkanzley.
- 2) Für die k. hungar. Hofkanzley.
- 3) Für die k. siebenbürg. Hofkanzley.

**Wir Franz der Erste etc. etc.**

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von Unserem N. O. Strassenbau-Kommissär Vitás Ugatay vorgestellt worden er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine Säemaschine erfunden, wodurch nicht nur eine bedeutende Menge des bey der gewöhnlichen Handausfaat erforderlichen Saamentoras erspart, dasselbe gleichförmig auf den Ackergrund vertheilt, sondern auch nach Willkühr und Gutbefinden: bis 3 Zoll tief unter die Erde gebracht, und unter einem die volle Bedeckung erwecket wird. Auch habe er diese Erfindung noch dahin vervollkommenet und erweitert, daß er nun nebst der zuerst erfundenen großen Satzung solcher Maschinen, auch nach dem nämlichen mechanischen Prinzip eine kleinere Art, welche auf das Vordergestell eines Pfluges aufgesetzt werden kann, und eine Stupfmaschine zum Anbau des türkischen Weizens: (Mais:) und der Hilfenfrüchte zu Stande gebracht habe: Er sey nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm zur Verfertigung und Alleinverkauf dieser Säemaschinen Unsern allerhöchsten Schutz, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nach einander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen; so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Vitás Ugatay zu willfahren, und ihm seinen Erben und Jessionarien zur Verfertigung und Verkauf dieser Säemaschinen ein ausschließendes Privilegium auf acht nach einander folgende Jahre in dem Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu ertheilen, und

pro 1mo.

Für Unser Königreich Böhmen, Galizien, Lodomerien, Syrien und Dalmatien, das Erzherzogthum Vesterreich ob. und unter der Enns, das Herzogthum Steyermarkt, Kärnten, Salzburg und Schlesien, desgleichen für die Markgrafschaft Währen dann für die geürtheilte Grafschaft Tyrol, und für das Küstenland;

pro 2do.

Für Unser Königreich Ungarn, Kroatien, Slavonien;

pro 3tio.

Für Unser Großfürstenthum Siebenbürgen, gegen dem auszusprechen, daß er

ihnen. Ein Modell oder eine genaue Zeichnung sammt beigefügtem der jüngstem Maßstabe, und genauer umständlicher und richtiger Beschreibung dieser Maschinen versiegelt einlege, welche bey einer über die Reuheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Streitigkeiten zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

2ten. Daß er selbst nach Ausgang dieser achtjährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue und verständliche Beschreibung öffentlich kund mache.

3ten. Daß wenn Jemand Anderer zu beweisen vermöchte, solche nach dem nämlichen mechanischen Prinzip, und auf die nämliche Art zusammen gesetzte Schemaschine erfunden und verfertigt zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle.

4ten. Daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, daselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiermit aufgetragene Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so solle er sich nicht nur dieses ihm allernädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während acht Jahren von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere

pro 1mo.

in Unseren Königreichen Böhmen, Galizien, Lodomerien, Syrien und Dalmatien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, in den Herzogthümern Steiermark, Kärnten, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren und in der gekrönten Grafschaft Tyrol dann in dem Küstenlande.

pro 2do.

in Unseren Königreichen Ungarn, Kroaten und Slavonien

pro 3tio.

in Unserm Großfürstenthume Siebenbürgen

sich außer ihm Jedermann enthalten solle, die von ihm erfundenen Schemaschinen im wesentlichen nachzuahmen, zu verfertigen, oder wohl gar mit solchen nachgeahmten Maschinen Handel zu treiben, und zwar bey Verlust des betretenen Materials, und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Witus Ugahy verfallen seyn solle, wie dann auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere unsere allerböchste Ungnade, und eine Geldstrafe von einhundert Dukaten in jedem Uebertretungsfalle treffen solle, wovon die Hälfte Unserem Aezarium die andere aber dem Witus Ugahy zufallen solle, und unachtsamlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden solle.

Das meinen Wir ernstlich.

Zu Urkunde dieses 20. 20.

Wien den 7. August 1817.

## Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

### V o r l a d u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird dem Joseph Thoman, gewesenen Saluiter-Fabrikanten hier in Laibach mit gegenwärtigem Edikt bekannt gemacht; Es habe er gen ihn bei diesem Gerichte Michael Pessak bürgerl. Handelsmann alhier auf Rückzahlung der hier abzuleisten versprochenen Kanonen und Kugeln a Conto empfangenen 1100 fl. N. G. c. s. c. die Klage eingebracht. Dieses Stadt- und Landrecht, dem sein vermähliger Aufenthaltsort unbekannt ist, und da er vielleicht außer den k. k. Erbländern abwesend ist, hat zu seiner Vertretung auf seine Gefahr, und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvokaten Doct. Johann Oblak als Curator bestellt, mit welchem diese Rechtssache, nach der für die k. k. Erbländern bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Joseph Thoman wird sonach dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls bei der zur Verhandlung mündlicher Nothdurften auf den 6. July l. J. Vormittag um 9 Uhr anberaumten Tagung vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte selbst erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Curator seine Rechtsbehelfe zu Händen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte

nahhaft zu machen, und überhaupt in den ordnungsmäßigen Weg einzuschreiten wissen mag, widrigens er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 31. März 1818.

### Verlautbarung s. Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte, und damit vereinten Criminal- Mercantil- und Wechselgericht, dann See-Consulat iter Fiume wird hiemit bekannt gemacht; es sey bey diesem Gerichte eine Stadt und Landrechtshilfe mit dem jährlichen Gehalte von 1200 fl. in Erledigung gekommen; Alle jene, welche sich um diesen Posten zu bewerben gedenken, haben sich nicht nur mit den Studien, Lebensalter, und Moraliatis- Zeugnissen, dann Wahlfähigkeits- Dekreten; sondern auch über die vollkommene Kenntniß der Italienischen und deutschen Sprache auszuweisen, und ihre dießfälligen belegten Gesuche um so gewisser längstens bis 1. nächtkommenden May Monats bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen, als widrigens nach Verlauf dieser Frist, auf die spätern Gesuche kein Bedacht genommen werden würde.

Fiume am 24. März 1818.

### Verlautbarung s. Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es seye auf Anlangen der Gertraud verehelichten Grum, und Elisabeth verehelichten Zhanin, beide geborne Puschnin, als unbedingt erklärten testamentarischen Erben ihrer als Dienstmagd bey der Handelsfrau Deschmann No. 270 in der Spitalgasse alhier verstorbenen Schwester Maria Puschnin in die Vorrufung der Verlassgläubiger gewilliget worden.

Es werden daher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtstitel auf den Nachlaß der Maria Puschnin einen Anspruch zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, am 4. May l. J. Vormittag um 10 Uhr vor diesem Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre auffällige Ansprüche gehörig anzumelden, widrigen Falls dieser Verlaß der Ordnung nach abgehandelt, und den erklärten Erben eingewantwortet werden wird.

Laibach den 31. März 1818.

### Bekanntmachung. (3)

Auf Verfügung des hochlöbl. k. k. Stadt und Landrechts in Krain, werden über Anlangen des Joseph Suppanttschirch, den 20. und die folgenden Tage des Monats April 1818, Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr verschiedene zu dem Verlaße des Hrn. Johann Bapt. Rde, gewesenen Domherrn alhier gehörige Fahrnisse als: verschiedene geistliche Bücher, Silber- und Goldgeräthe, goldene Sackuhr, und Wanduhren, Leinwand, Leinwandstücke, Bettwäsche, Bettgewand, Kisten, Tische, Bettstühle, Kanapee und Sessel, Spiegel, Porzellan und Glasgeschirr, Kuchelgeschirr, dann Weinsässer von 100 und 200 Maß mit eisernen Reif, gegen sogleich baare Bezahlung in purer Münze im Wege der Versteigerung in dem k. k. Kanonikatshause No. 285, am Schulplage, veräußert werde.

Laibach am 10. April 1818.

### Vorladung. (3)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es sey von diesem Gerichte über Anlangen der Erbsinteressenten in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach Apollonia Bauer geborne Werlich, Ehemirthein eines bürgerlichen Rothschärbermeisters wohnhaft auf der St. Peters Vorstadt No. 21, gewilliget worden, daher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde an diesen Verlaß einen Anspruch zu haben vermeinen, selbsten bey der auf den 4. May l. J. Vormittag um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt und Landrechte angeordneten Tagsatzung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, widrigens der Verlaß gesetzlicher Ordnung nach abgehandelt, und eingewantwortet werden wird.

Laibach den 24. März 1818

## V o r l a d u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, es seye über Ansuchen des Joseph Suppanttschitsch, Testamentsverwalter des hier in Laibach verstorbenen Domherrn Job. Bapt. Kober zur Erhebung des allfälligen Passivstandes in die Vorrufung der Verlassgläubiger gewilliget worden. Es haben daher alle jene, welche an diesen Verlaß aus dem Erbrechte, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, am 4. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls dieser Verlaß der Ordnung nach abgehandelt, und den ausgewiesenen Erben eingetantwortet werden würde.

Laibach am 31. März 1818.

## F e i l b i e t h u n g s - E d i k t. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Anlangen der Maria Barthol, als Joseph Ambrosischen Erbin, wider Johann Marinttschitsch, wegen schuldigen 321 fl. sammt Interessen und Unkosten in die öffentliche Feilbietung der dem Schuldner Johann Marinttschitsch gehörigen, auf 47 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Hälfte des Hauses No. 175 in der deutschen Gasse zu Laibach, dann auch der in verschiedener Hauseinrichtung bestehenden, auf 79 fl. 29 kr. geschätzten Fahrnisse bewilliget, und zu ersterer die Feilbietungstage auf den 6. April, 4. Mai und 1. Juni Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, zu letzterer aber auf den 26. März, 9. April, und 23. April l. J. im Hause No. 175 in der deutschen Gasse jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags mit dem Besatze bestimmt worden, daß jenes, was weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter dem Schätzungswertbe hindangegeben werden würde, wozu alle Kauflustigen zu erscheinen mit dem Besatze vorgeladen werden, daß die Schätzung, wie auch die Verkaufsbedingnisse der Hauses, Hälfte in der hiesigerichtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, und in Abschrift erhoben werden können.

Laibach den 20. Februar 1818.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagung ist kein Kauflustiger erschienen.

Von Seite des k. k. Stadt- und Landrechts, zugleich Kriminalgerichts in Triest, wird durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht: Es sey bei demselben die dritte Kriminal-Altquarsstelle mit dem anklebenden Gehalte von jährlichen 700 fl. in Erledigung gekommen. Es werden demnach alle diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, hiermit aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen, und sich durch glaubwürdige Urkunden über die zurückgelegten juridischen Studien, über den vollen Besitz wenigstens der italienischen und deutschen Sprache und über ihre Moralität, wie auch mit allensfähiger Anbringung anderer rücksichtswürdiger Behehle auszuweisen, übrigens sich um die erledigte Stelle um so gewisser bis 1. Mai l. J. zu melden, als nach Verstreichung dieses Termines mit einziger Rücksicht auf die sich bis dahin gemeldeten Bittsteller der betreffende Vorschlag erstattet werden würde.

Triest den 7. April 1818.

## V o r l a d u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: es sey von diesem Gerichte über Anlangen des Doct. Mar. Wurzbach Curators des liegenden Verlasses in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach dem am 28. März 1809 zu Laibach verstorbenen pensionierten Priester Lorenz Weben gewilliget worden; daher alle jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, haben bey der auf den 4. May l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt und Landrechte angeordneten Tagung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, widrigenfalls der Verlaß gesetzlicher Ordnung nach abgehandelt und eingetantwortet werden wird.

Laibach den 10. März 1818.

(Zur Beilage No. 31.)

## Bermischte Verlautbarungen.

### Condoations-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Treffen Neustädter Kreises wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen ist, bekannt gemacht:

Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Krain befindliche beweg- und unbewegliche Vermögen des Mathias Suppantisch Gaughüblers zu Luscha, Hauptgemeinde Obbering gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erst gedacht Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, damit erinnert, bis den 19. l. M. Mat die Anmeldung seiner Forderung bei diesem Gerichte entweder mündlich zum Protokoll zu geben, oder in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Herrn Joseph Valentin Lampe von Treffen, als Vertreter der Mathias Suppantischen Konkursmasse so gewiß einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Krain dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigenfalls nach Verfließung des erst besagten Termins Niemand mehr angehört werde, und diejenigen, welche ihre Forderung hithin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des erst benannt Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebühete, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerket wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums-, oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu flatten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich werden sämtliche Gläubiger des obgedacht Verschuldeten verständiget, daß am 19. des l. M. Mat um 9 Uhr Vormittag zwischen ihnen ein gültiger Vergleich versucht werde, um wo möglich diesen Krain-Gegenstand in Güte abzuthun, daher werden selbe entweder persönlich, oder durch hiedurch Bevollmächtigte dazu zuzusehen, vorgeladen.

Bezirksgericht Treffen den 7. April 1818.

### V e r l a u d u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weissenfels werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des im Monate November 1816 in Aßling ohne Testament mit Tode abgegangenen Johann Rabitsch, Haus und Realitäten Besitzer in Aßling, entweder als Erben, oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einen Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben und zu machen gesonnen sind, zur Anmeldung und Richtigstellung desselben auf den 5. Mai l. J. früh Morgens um 10 Uhr in der Amtskanzlei zu Aßling persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen hiermit vorgeladen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Verantwortung dieser Verlassenschaft an denjenigen, welcher sich hiezu rechtlich wird ausgewiesen haben, ohne weitere erfolgen wird.

Bezirksgericht der Bezirks Herrschaft Weissenfels im Amthause zu Aßling den 30. März 1818.

### F e i l b i e t h u n g s - E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weissenfels wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Maria Erbß von Weissenfels in die Feilbiethung der dem Martin Krauner von Aichelster eigenthümlich gehörigen, auf 895 fl. gerichtlich geschätzten, sogenannten schattseitigen Wiese und der darin aufgeworfenen drey Acker wegen an Darlehen schuldiger 73 fl. sammt Anhang im Wege der Exekution gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 29. April, für den 2. des 30. May und für den dritten der 30. Juny l. J. mit dem Beisatze bestimmt worden ist, daß, wenn diese Realität, weder bei dem ersten noch bei dem zweiten Termine um die Schätzung oder darüber in den Kauf gebracht werden könnte, es bei dem dritten nach Vorschrift der bestehenden Verordnung vorgegangen werden würde, so haben alle diejenige

gen, welche diese Realität gegen gleich bare Bezahlung an sich zu befügen gedenken, an den erst besagten Tagen Vormittags um 10 Uhr im Dritte Viertel zu erscheinen.

Bezirksgericht der Herrschaft Weiffenfels zu Kronau den 4. April 1818.

### V o r l a d u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte an der Bezirksherrschaft Weiffenfels werden alle jene, welche an nachstehende Verlassenschaften als:

a. Des am 16. Novbr. 1817 zu Ufing ohne Testament verstorbenen Wenzel Rabitsch gewesener Haus- und Grundbesizer alda.

b. Des zu Pringlan im Jahre 1816. in Steiosen ohne Testirung verstorbenen Lorenz Koschier gewesenen Haus- und Grundbesizer eben daselbst; und

c. Der im verstrichenen Jahre 1817. in Alpen ohne letztwilliger Anordnung verstorbenen Eheleuten Lucas und Maria Anna Kosniger gewesene Realitäten Besizer daselbst, als Erben oder Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben, und zu machen gedenken, zur Anmeldung derselben, auf den 5. k. M. May d. J. Vormittags um 10 Uhr im Amtshause zu Ufing zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung ersgebachter Verlassenschaften ohneweiters an die Intestat Erben erfolgen wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weiffenfels zu Kronau den 4. April 1818.

### V o r l a d u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte an der Bezirksherrschaft Weiffenfels werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung unterm 24. Sept. d. J. in Kornwölach mit Tode abegangenen Jakob Steble, gewesenen Haus- und Grundbesizer daselbst, als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben und zu machen gedenken sind, zur Anmeldung derselben auf den 5. k. M. Mai l. J. Vormittags um 10 Uhr im Amtshause zu Ufing zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung ersgebachter Verlassenschaft an die Intestat Erben ohne weiterd erfolgen wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weiffenfels zu Kronau den 6. April 1818.

### B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Am alten Markt Nro 33. ist ein guter neuer Wein die Maß zu 12 fr. zu haben.

### L i q u i t a t i o n s - A n k e i g e. (1)

Den 21. l. M. wird auf dem alten Markte Haus-Nro. 35. im 2ten Stocke Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr verschiedene moderne Zimmer-Einrichtung von polirten und unpolirten Nussbaumholz, als Kisten, Tische, Stessel, Sopha, Bettstätten, wie auch Spiegel, einer Steckuhr, Küchengeräth, etwas Zinn und anderes Hausgeräth gegen so gleichbarer Bezahlung versteigerungsweise Hindangegeben werden, wozu die Kaufsüßigen zu erscheinen hiemit vorgeladen werden.

Laibach den 13. April 1818.

### V o r l a d u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Draßensfuß im Neusiedler Kreise wird bekannt gemacht: Es sey über Anklangen des Herrn Franz Cemen, Steuerernehmer zu Draßensfuß, als gerichtlich aufgestellten Curators des Nachlasses der zu Motnowoß in der Pfarre Oberrassensfuß intestate abgestorbenen Eheleute Mathäus Udon, und Maria, vorhin verwittwet gewesenen Staratsch, die Anmelde- und Liquidirungsbekanntmachung auf den 7. k. M. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Befehle bestimmt worden, daß an dem Tage alle Jene, welche an diesen Verlaß quocunque titulo einen Anspruch zu stellen vermeinen, ihre Forderung anmelden und liquidiren, wie auch Jene, die zu diesem Verlasse etwas schuldig sind, ihre Schuldbeträge getöbrig angeben und berichtigen sollen, widrigens der Verlaß ohne weiterd abgehandelt, und gegen Letztere gerichtliche Verfügungen werden würde.

Bezirksgericht Draßensfuß am 4. April 1818.

### F i c i t a t i o n s - E d i c t. (2)

Es wird andurch allgemein kund gemacht, daß auf der hiesigen obern Posana Poststadt im großen sogenannten Pomaranischerischen Hause sub. No. 3. im oberen Stocke am 23. 24. und 25. dieses laufenden April Monates von 9 bis 12 Uhr Vormittag, und dann von 3 bis 6 Uhr Nachmittag mittels öffentlicher Versteigerung verschiedene Haus- Mobilien: als Spiegel, Kleider, Kästen, Bettstätte, Tische, Sessel, Sofa, Colicete, Lähnsessel auf messingenen Rädern, eine Rolle für die Wäsche, Speisekasten, Küchen- Geschirr, Eßwaaren, planenes Geschir, Rosshaar, und Mannskleider gegen gleich baare Bezahlung werden käuflich hindannggegeben werden; Die Herren Kauflustigen belieben sich daher an obbestimmten Ficitations- Tagen, und in den gedachten Stunden hierzu einzufinden.  
 Laibach den 13. April 1818.

### V o r l a d u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weiffenfels zu Kronau werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des vor vier Jahren ohne Testament verstorbenen Sebastian Ohmann, gewesenen Haus- und Realitätenbesitzer in Wald, als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben und zu machen gesonnen sind, zur Anmeldung desselben auf den 28. k. M. April d. J. früh Morgens um 10 Uhr in dieser Gerichtskanzlei zu erscheinen vorgeladen, widrigen nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft ohne weiters an die Intestaterben erfolgen wird.

Bezirksgericht an der Herrschaft Weiffenfels zu Kronau den 27. März 1818.

### V o r l a d u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weiffenfels werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des vor sechs Jahren ohne Testament verstorbenen Ignaz Emollen, gewesenen Haus- und Realitätenbesitzer in Wald, als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben und zu machen gesonnen sind, zur Anmeldung desselben auf den 28. k. M. April d. J. früh Morgens um 10 Uhr in dieser Gerichtskanzlei zu erscheinen vorgeladen, widrigen nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft ohne weiters an die Intestaterben erfolgen wird.

Bezirksgericht an der Herrschaft Weiffenfels zu Kronau den 27. März 1818.

### E d i c t. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kreuz in Oberkrain werden alle jene, welche auf den Verlaß des im vorigen Jahre zu Karlavass und Haus. No. 24 verstorbenen Grundbesizers Michael Rogreschel vulgo Kovozh aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu allen vermeinen vorgeladen, solche bey der zu diesem Ende auf den 27. k. M. April l. J. Vortags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei ausgeschriebenem Tagsetzung so gewiß anzukommen und rechtsgeltend darzuthun, als im widrigen dieser Verlaß ohne weiters abgehandelt und den erklärten Erben eingewantwortet werden wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Kreuz am 18. März 1818.

### N a c h r i c h t. (3)

Um allen wie immer geartet seyn mögenden Entschuldigungen zu begegnen, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ohne einer, von Seite der Pachtung der sogenannten Kotscher Morast- und übrigen Reichjagd der Pfarr Oberlaibach, seit 1. April

1818 besonders erteilten Erlaubniß Niemanden, in der, der Herrschaft Loitsch eigentümlich gehörigen, und von derselben in Pacht gegebenen Wurst- und Reichjagd der ganzen Pfarr Oberlaibach zu jagen gestattet seye, daher sich Jedermann vor dem ihm sonst zufommenden Schaden zu hüthen wissen möge.

Vorladung. (3)

Vom Bezirksamte Kreutberg wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Um das Vermögen des irrthümlichen Michael Prejau, welcher am 28. März 1817 beim Joseph Wistak in Kletsche mit Tode abging, so wie jenes des in diesem Jahre ohne Testament verstorbenen Gregor Widmar, gewesenen Hofstätten zu Kamenza erheben, und die dießfälligen Verlässe abhandeln zu können, werden hiermit nicht nur diejenigen, welche auf solchen einen Anspruch zu stellen vermögen, sondern auch jene, welche dahin schulden, angewiesen, ihre Forderungen so gewiß bei der auf den 22. d. M. April in hierortiger Gerichtskanzlei anberaumten Liquidations-Tagsagung anzumelden und gestand zu machen, die Schulden aber getreu anzugeben, als widrigenfalls ohne Rücksicht auf die erstern der Verlaß abgehandelt, gegen letztere aber zwingend eingeschritten werden wird.

Kreutberg am 1. April 1818.

Feilbietungs-Edikt. (3)

Vom Bezirksamte der Herrschaft Loitsch wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Entkränkung der Agnes Kofal von Zheuzja auf Begehren ihrer resp. der Gläubiger ihres sel. Ehemannes, Georg Kofal, in die öffentliche Stückweise Feilbietung der obgenannten Georg Kofalsche, zu Zheuzja nächst Unterloitsch sub Haus-Nro. alt 27. neu 96. liegenden ein viertl. Hube gewilliget worden.

Da nun zu diesem Ende 3 Termine, und zwar der erste auf den 20. April, der 2te auf den 18. May, und der dritte auf den 18. Juni mit dem Beisatze angeordnet, daß wenn diese viertl. Hube weder bei dem ersten noch zweiten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde; so werden die Kaufsüßigen an obgedachten Tagen früh um 9 Uhr im Orte Zheuzja im Hause Nro. 96 zu erscheinen vorgeladen, allwo sie auch die Kaufbedingnisse einsehen werden.

Bezirksgericht Loitsch am 17. März 1818.

Verlaßanmeldungen. (3)

Vor dem Bezirksamte der Herrschaft Sonnegg haben alle jene, die auf die Nachlassenschaften nachgenannt Verstorbener, als:

- a) Des Anton Stöckl von Bissoka.
- b) — Anton Rupper von Berblime.
- c) — Simon Sterle von Pflanzbüchel.
- d) — Georg Jamnig von Gradische.
- e) — Lukas Jamnig von Gradische.
- f) — Georg Fischler von Berch.
- g) — Matthäus Katschitsch von Mathena.
- h) — Franz Jankovitsch von Mathena.

aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, wie auch jene die zu genannten Verlässen etwas schulden, und zwar am 21. April l. J. früh von 9—12 Uhr, jene des Anton Stöckl, Anton Rupper, Simon Sterle und Georg Jamnig sel., Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, aber jene des Lukas Jamnig, Georg Fischler, Matthäus Katschitsch und Franz Jankovitsch sel. um so gewisser in dieser Amtskanzlei zu erscheinen, und Erstere ihre Ansprüche rechtshältig darzuthun, letztere aber ihre Rückstände sicher zu stellen, als im Widrigen im Bezug auf Erstere besagte Verlässe ohne weitem abgehandelt.

ben sich legitimirenden Erben eingekantworfet, gegen Letztere aber im Wege Rechtens flü-  
gegangen werden würde.

Bezirksgericht Herrschaft Sonnegg am 20. März 1818.

### Publications = Anzeige. (2)

Von dem Ortsgerichte der k. k. Staatsherrschaft Freistein, Cillier Kreise, wird hie-  
mit bekannt gemacht, daß das große Johann Ruzingerische Einkehr - Wirthshaus zu  
Oberpulsgau unter der Jurisdiktion der k. k. Staatsherrschaft Students an der Litschiner  
Haupt - Kommerzialstrasse liegend, samt den dazu gehörigen Nebengebäuden und dabey be-  
findlichen mit Ansaaten bestellten Grundstücken am 8. May 1818 Vormittag von 9 bis  
12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 6 Ubr im Orte Oberpulsgau im Wege der öffentli-  
chen Versteigerung mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Ratifikation verkauft werde.  
Zum Anrufsprufe wird die dießfalls aufgenommene Schätzung pr 13,000 fl. W. W. an-  
genommen und hat der Meistbiether am Tage der dießfälligen Kauf- und Verkaufs - Rati-  
fikation 2000 fl. in W. W., nach Verlauf eines halben Jahres, nemlich am 9. November  
1818 wieder 1000 fl. im Jahre 1819 am 9. May 1500 fl., und am 10. November 1819  
wieder 1500 fl., im Jahre 1820 am 11. May 1500 fl., und am 12. November 1500 fl.  
im Jahre 1821 am 13. May 1000 fl., und am 13. November 1000 fl., endlich im Jahre  
1822 den vollständigen Kaufschilling - Ueberrest bis Ende November 1822 zu dieser Ober-  
vormundschaftsbehörde baare zu bezahlen. Jedoch bleibt dem Meistbiether auch vorbehalten,  
die auf diesen Realitäten haftenden Passivposten mit Einwilligung der Gläubiger an Zah-  
lungskraft zu übernehmen; so wie auch bedungen wird, daß der dießfällige Kauf-  
schluß auf die verkauften Realitäten inkabulirt, und der Ueberrest des Meistbotes von  
halb zu halb Jahr mit 5 pr. verzinst werde.

Die todt und lebendigen Fahrnisse werden am darauf folgenden 9. May d. J. Vor-  
mittag von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 6 Ubr gegen sogleich baare Bezah-  
lung versteigert.

Vom Ortsgerichte der k. k. Staatsherrschaft Freistein als Obervormundschaftsbehörde  
am 3. April 1818.

### Bad - Nachricht. (2)

Unterzeichnete giebt sich hiemit die Ehre, allen P. T. Badgästen die Preise  
für das Jahr 1818 bekannt zu machen, wie auch daß die zu dem Hochfürst,  
Wilhelm Auerspergischen Mineral - Bad führenden Strassen in den besten Stand  
hergestellt seyn. Das Badhaus, auf das Beste, reinlich eingerichtet, und vor  
alle Bequemlichkeit, und Unterhaltung der hohen Gäste gesorgt worden ist, so  
wie auch für gesunde schmackhafte Kost und gute Weine.

•	Für ein Zimmer auf eine Person Täglich	• • •	20 fr.
•	detto auf zwey Personen detto	• • •	30 fr.
•	Einmahliges Baden im Fürsten Bad Täglich	• • •	6 fr.
•	Zweymahliges Baden detto	• • •	8 fr.
•	Ein Mittagmahl von 6 Speisen	• • •	40 fr.
•	Ein Abendmahl von 5 detto	• • •	30 fr.
•	Ein Mittagmahl für die Domestiken	• • •	20 fr.
•	Ein Abendmahl detto	• • •	15 fr.

Die Bad - Louren fangen mit 1. May an und dauern bis späten Herbst. Besese-  
nungen directe per Poste über Neustadt nach Lößlitz adressirt werden.  
Lößlitz bei Neustadt in Unter Krain den 6. April 1818.

Mathias Schwinger, Pächter.

### Verkaufsanzeige.

Von dem Verwaltungsamte der Kammerherrschafft Weides wird öffentlich bekannt gemacht, daß die diesherrschafftliche Höhe, und niedere Jagdbarkeit auf drei nacheinander folgende Jahre mittels öffentlicher Versteigerung am 27. dieses Monats Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei verpachtet werden; wozu die Pachtlustigen mit dem Zusatze eingeladen sind, daß derselben frei sey, die Pachtbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen. Kammerherrschafft Weides am 7. April 1818.

### Verkaufsanzeige. (2)

Von dem Verwaltungsamte der Kammerherrschafft Weides wird bekannt gemacht, daß die herrschafftliche Wiesen ta velki Traunik, die Hutweide Klek, Ribzhova Planina und gounatsch und na Rakitnem, dann die Propstey Gült Inselwerthische Wiese na Ladische, und Gernutzwiese na Mlouschach auf drei nacheinander folgende Jahre als seit 1. November 1817 bis letzten October 1820, mittels öffentlicher Versteigerung am 29. d. M. Vormittag um 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei verpachtet werde, wozu die Pachtlustigen mit dem Verlage eingeladen sind, daß die Pachtbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. Kammerherrschafft Weides am 5. April 1818.

### Pachtversteigerung. (2)

Vom Bezirksgericht der Herrschafft Neumarkt wird bekannt gemacht, daß am Georgi Tag, d. i. den 23. April 1818 Vormittag von 9 bis 12 Uhr die zwei Herrschafft. Mauh- mühlen im Versteigerungsweg auf ein Jahr in Pacht gegeben werden. Die Pachtversteigerung wird im Markte Neumarkt, wo die Mühlen liegen, in den Mühlen selbst abgehalten, und können die Pachtbedingungen sogleich in hievortiger Amtskanzlei eingesehen werden.

Da übrigens diese Mühlen alle Eigenschaften einer guten einträglichen Mühle; besitzen hofft man um so mehr eine größere Anzahl Pachthaber, als die Pachtbedingungen, sehr billig sind, und die Mühlen sogleich in die Pachtung können übergeben werden.

Bezirksobrigkeit Neumarkt am 8. April 1818.

### Verstorbene zu Laibach.

Den 2. April.

Dem Herrn Simon Weber, k. k. Landrechts-Beamten, f. S. Nikolaus, alt 16 Monat am Platz Nro. 310.

Matthias Rannig, ledig, alt 90 J. im Civil-Spital Nro. 1.

Dem Herrn Joh. v. Lanzer, Mauthkontrolor f. Fr. Josepha, alt 27 J. in der Kapuziner Vorst. Nro. 41.

Dem seel. Hen. Michael Bassibitsch, k. k. Subernial Beamten f. L. Maria, alt 1 J. 8 T. in der Herrngasse Nro. 213.

Den 3.

Hr. Franz Faver. Valentin, k. k. Postmeister alt 37 J. an der Wienerstraße Nro. 64;

Hellena Kossanka, ledig, alt 60 J. in der Krenngasse Nro. 89.

Frau Maria Gabrieli Schuller, Kammeral-Verwalters Wittwe, alt 44 J. am alten Markt Nro 45.

Maria Hriber, Zimmermanns Wittwe, alt 80 J. im Civil-Spital Nro. 1.

Den 4ten.

Dem Karl Janetschitsch, Schrankenzieher f. S. Todtgeboren, bei St. Florian Nro. 62.  
Anton Mulcher, Schürmacher Lehrling alt 15 Jahr im Civil Spital Nro. 1.

Den 6ten.

Porenz Kovatsch, ein Buchdrucker Lehrling alt 17 J. im Civil Spital Nro. 1.

Den 7ten.

Joseph Agrikolla, ledig, Schneider Meister, alt 32 J. auf der St. P. Vorst. Nro. 7.  
Johann Kerstnig, ein Bauernknab von Gbrg, alt 10 J. im Civil Spital Nro. 1.  
Margaretha Bleika, Wittwe, alt 65 J. Karlstädter Vorst. Nro. 5.

Den 9ten.

Ursula Schuka, ledig, alt 21 J. im Civil Spital Nro. 1.

Den 11ten.

Dem selig. Hrn. Anton Ischernoith, Handelsmann f. L. Theresia alt 2. J. an  
der Schusterbrücke Nro. 169.

Dem Valentin Kriviz, Tagelöhner, f. Weib Maria alt 72 J. in der Krakau Nro. 32.

Dem Johann Schifkowitz, Büchsenmacher f. S. Joseph, alt 8 Tag, hinter der  
Mauer Nro. 246.

Den 12ten.

Joseph Drascha, ein Sträfling, alt 26 J. am Kastell Nro. 57.

Dem Bartlme Doberleth, Holzlieferant f. L. Maria alt 2 1/2 J. in der Lirnanu N. 17.

Den 13ten.

Apolonia Storzin, eine Feldwebels Wittve, alt 51 J. in der St. Floriansgasse N. 72

Den 14ten

Dem Anton Schoberle, Kanzleidiener f. Weib Katharina, alt 45 J. in der  
Deutschengasse Nro. 182.

### Laibacher Marktpreise vom 15. April 1818.

Getreidpreis				Brod- und Fleischtare				
Ein Wienermessen	Ehen   Will   Mind			Für den Monat April 1818	Muß wägen			Kreuzer
	Preis				P.   L.   S.			
	100	100	100					
Wagen	4 30	4 12	3 20	1 Handkornmel	5	114	1	
Kabang	—	—	—	1 ord. detto	6	3 214	1	
Korn	3	2 50	2 30	1 Laib Weizenbrod.	1	23	2	
Gersten	—	2 20	—	1 do. Schwarzkornlaib	2	20	3	
Hirs	2 40	2 30	—	1 detto detto	3	31	19	
Haizen	2 20	2 12	1 51	1 Pfund Rindfleisch.	—	—	7	
Haber	—	1 20	—	Eine Maß gutes Bier	—	—	6	